

ENTWURF – Satzung des Fördervereins der Grundschule Nalbach

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Fördervereins der Grundschule Nalbach“ und mit Eintragung ins Vereinsregister den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 66809 Nalbach.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins besteht darin, die Grundschule Nalbach gemäß deren Aufgaben und Grundsätze ideell und finanziell zu unterstützen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können werden:
 - a. jede natürliche Person, die den Zweck des Vereins anerkennt und seine Arbeit fördern will
 - b. jede juristische Person und Personengesellschaft (Vereine und Betriebe), die den Zweck des Vereins anerkennen und seine Arbeit fördern wollen
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss gegenüber dem Antragssteller nicht begründen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein und die Grundschule besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt greift dann im darauffolgenden Geschäftsjahr.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses hat.

- (4) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind dem Mitglied mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht übertragen werden.
- (4) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

§6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fälligen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Im Falle einer Rücklastschrift werden die Rücklastgebühren dem Mitglied belastet.
- (2) Die Höhe des Mindestmitgliederbeitrags wird in der Mitgliederversammlung festgelegt und ist nach oben offen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und vier Beisitzern (idealerweise je ein Ortsteilvertreter)
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter vertreten.
- (3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

§9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins gem. §26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Aufstellung des Jahresberichts
- d. die Aufnahme neuer Mitglieder

§10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; endet die Vereinsmitgliedschaft, endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder eine vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied des Vorstands bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die

verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung zu wählen.

§11 Beratung und Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter, einberufen.
- (2) Zu den Vorstandssitzungen werden immer auch Schriftführer, die vier Beisitzer, die Schulleitung, der Schulleitersprecher und der Lehrervertreter eingeladen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des Stellvertreters.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer sowie vom Vorsitzende, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Angelegenheiten:

- (a) Änderung der Satzung
- (b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- (c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (d) der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- (e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- (f) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands
- (g) die Auflösung des Vereins

§13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich über die Ranzenpost und durch Veröffentlichung des Termins im Amtsblatt und auf der Homepage des Vereins unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Angabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliedsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, ebenso bedarf es bei Wahlen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über Ablauf und Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigender Zweck

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 75% der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine andere Person beruft.
- (3) Das vorhandene Vermögen fällt der Grundschule Nalbach zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gem. §2 dieser Satzung zu verwenden hat.
- (4) Die vorgehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§16 Inkrafttreten der Satzung

Mit Annahme der Satzung durch die Mitgliederversammlung vom xx.xx.xxxx tritt die vorstehende Satzung in Kraft

.....(Ort)

.....(Datum)

Unterschriften von mind. 5 Mitgliedern